

Sozialwirtschaft Österreich

Verband der österreichischen
Sozial- und Gesundheitsunternehmen

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 08. März 2016

GZ: BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

Begutachtung eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderten-einstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jungendausbildungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH, größte Interessensvertretung der ArbeitgeberInnen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich, bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes zur Ausbildungspflicht für Jugendliche und erlaubt sich, fristgerecht nachstehende Stellungnahme zu übermitteln.

Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH begrüßt die geplante Einführung einer Ausbildungspflicht für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, um durch eine weiterführende (Aus-)Bildung bzw unterstützende Maßnahmen die Anzahl der niedrigqualifizierten jungen Menschen zu reduzieren und ihre Chancen auf soziale Teilhabe zu erhöhen. Gleichzeitig werden dadurch die negativen Folgewirkungen für junge Menschen deutlich reduziert.

Inhaltlich wird wie folgt Stellung genommen:

Zu den §§ 1 bis 4 ABPG:

§ 1 Abs 1 bzw § 3 ABPG des Entwurfes sehen vor, dass nur jene Jugendliche eine Ausbildungspflicht trifft, die weder eine Schule besuchen noch einer beruflichen Ausbildung nachgehen. Nach § 13 Abs 1 haben Erziehungsberechtigte die Koordinierungsstelle zu verständigen, wenn Jugendliche nicht binnen vier Monaten ab Beendigung oder vorzeitiger Beendigung eines Schulbesuches oder einer beruflichen Ausbildung eine Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme begonnen haben. Nach Abs 2 legt cit haben weiterführende Schulen, Lehrstellungen, AMS, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, SMS und die nicht vom AMS oder SMS beauftragten Träger von Ausbildungsmaßnahmen alle Zu- und

Abgänge in und aus Ausbildungen oder Betreuung von Jugendlichen an die Bundesanstalt für Statistik zu übermitteln.

Es stellt sich hier die Frage, inwiefern nicht eine allgemeine Bildungs- und Ausbildungspflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eingeführt werden könnte. Gerade beim Übergang von der Pflichtschule zur weiterführenden Ausbildungen (Schulen, Lehre) könnte ein frühzeitiges Eingreifen viele Ausbildungabbrüche verhindern. Aus unserer Sicht sollte daher bereits im letzten Pflichtschuljahr bzw in der weiterführenden Schule ein Perspektivenplan erstellt bzw eine Beratung durchgeführt werden, um zu verhindern, dass erst SchulabrecherInnen eine dementsprechende Beratung erhalten. Ein frühzeitiges Einbinden von Beratungspersonal aus den unterschiedlichsten Bereichen (SchulpsychologInnen, SchulsozialarbeiterInnen etc.) wäre hier sinnvoll.

Daher erscheint es auch nicht sinnvoll, dass die Ausbildungspflicht nur jene Jugendlichen treffen soll, die nicht eine weiterführende Schule oder Berufsausbildung absolvieren. Vielmehr sollte geregelt werden, dass jene Jugendlichen, die eine weiterführende Schule oder Berufsausbildung absolvieren, bei positivem bzw erfolgreichem Abschluss dieser Ausbildung, der Ausbildungspflicht entsprechen. Eine Zusammenarbeit zwischen weiterführenden Schulen und Lehrbetrieben mit den Koordinierungsstellen wäre wünschenswert.

Weiters ist hier anzumerken, dass für den Fall Vorkehrungen getroffen werden sollten, dass die Ausbildungsmaßnahme nicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen ist, sondern darüber hinaus noch andauert. Die Ausbildungspflicht sollte in diesem Fall bis zum Abschluss der Ausbildung verlängert werden können.

Zu § 3 ABPG:

Der Geltungsbereich der Ausbildungspflicht erstreckt sich gem § 3 ABPG auf Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht in Österreich haben. Junge Menschen mit einem befristeten Aufenthaltstitel sind damit nicht von der Ausbildungspflicht umfasst. Beachtet man, dass Schule und Ausbildung wichtige Maßnahmen zur Integration darstellen und die oftmals sehr lange Dauer der Asylverfahren junge MigrantInnen zum Nichts-Tun verdammt, trägt diese Ausnahmebestimmung nicht zur Integration dieser Menschen bei. Erhalten die Jugendlichen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bleiberecht, ist wertvolle Ausbildungszeit verstrichen. Daher wäre es aus integrationspolitischer und wirtschaftlicher Sicht sinnvoller, diese Gruppe in die Ausbildungspflicht aufzunehmen.

Zu § 7 ABPG:

Angeregt wird, aufzunehmen, dass die Ausbildungspflicht für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes iSd § 3 Abs 1 und § 5 Abs 1 MSchG ruht.

Nach § 7 ruht die Ausbildungspflicht, wenn aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine dem § 4 entsprechende Ausbildung nicht zumutbar ist. Nach den Erläuterungen zu § 7 sollen folgende Gründe berücksichtigungswürdig sein: medizinische, psychische oder psychiatrische Gründe oder nicht altersbedingte körperliche, intellektuelle oder psychische Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die einer aktuellen oder dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen. Die Erziehungsberechtigten sind dabei antragsberechtigt, wobei nach Möglichkeit die Zustimmung des Jugendlichen einzuholen ist.

Diese Bestimmung ist aus mehreren Gründen aufs Schärfste zu kritisieren:

Österreich hat sich mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Gewährung von inklusiven Bildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung sowie zur Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes verpflichtet. Demnach ist dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung ausgeschlossen werden und dass ein wirksamer Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung sichergestellt wird. Die Ausbildungspflicht muss demnach für alle Menschen in gleicher Weise zugänglich sein. Die generalisierte Ausnahmemöglichkeit des § 7 ABPG für Menschen mit Behinderung widerspricht diesen Grundsätzen und stellt daher eine Diskriminierung dieser Gruppe von Menschen dar. Übersehen wird hier, dass die Ausbildungsverpflichtung unabhängig ob mit oder ohne Behinderungen für Menschen oft nicht nur eine Aneignung von beruflichen Kenntnissen bedeutet, sondern vielmehr eine Teilhabe am sozialen Leben nach sich zieht. Durch diese Ruhensbestimmung wird Menschen mit Behinderungen diese Teilhabe genommen und widerspricht diese Regelung daher ganz klar der UN-Behindertenrechtskonvention.

Weiters müsste gem dieser Ruhensbestimmung bereits zu Beginn bzw während der Ausbildung prognostiziert werden, ob eine Arbeitsmarktintegration nach Absolvierung der Ausbildung gelingen wird. Eine derartige Prognose ist nicht nur vom Vorliegen einer Beeinträchtigung sondern vielmehr von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, weshalb eine Beurteilung des Gelingens einer zukünftigen Arbeitsmarktintegration aufgrund der Beeinträchtigung unmöglich erscheint. Eine sachliche Rechtfertigung für die vorgesehene Regelung kann hier nicht erblickt werden, weshalb eine unzulässige Diskriminierung von Menschen mit Behinderung die Folge wäre.

Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass das in den Erläuterungen genannte Antragsrecht der Erziehungsberechtigten im Gesetzesentwurf nicht näher geregelt ist. Auch wird darauf hingewiesen, dass Eltern von Jugendlichen mit Behinderung unter großem Druck stehen und womöglich aus Überforderung diesen Antrag stellen könnten. Daher wäre es wünschenswert, wenn hier Vorkehrungen getroffen werden, um Eltern bzw Erziehungsbe-

rechtierte von Jugendlichen mit Behinderung dementsprechend zu informieren und zu unterstützen.

In diesem Sinne sollte auch die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Zielkatalog des AMS festgeschrieben werden.

Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH plädiert daher dafür, dass das Ruhen der Ausbildungspflicht nur ein letztes Mittel sein darf, Voraussetzungen für ein inklusives Ausbildungangebot geschaffen werden und Jugendliche mit Behinderungen oder psychischen Krankheiten sowie deren Erziehungsberechtigten dementsprechende Information und Unterstützung erhalten, um der Ausbildungspflicht nachkommen zu können.

Zu § 10 ABPG:

Gem § 10 Abs 1 und 3 wird beim SMS ein Beirat eingerichtet. Nach den Erläuterungen gehören diesem Beirat die wesentlichen Interessensvertretungen der Sozial- und Wirtschaftspartner, der Gemeinden und der Jugend sowie die Verbindungsstelle der Bundesländer und das AMS an. Die Aufgabe besteht darin, in allen Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung Jugendlicher die Steuerungsgruppe zu beraten.

Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH ist die größte berufliche Interessensvertretung der ArbeitgeberInnen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich. Sie verhandelt auf ArbeitgeberInnenseite den SWÖ-Kollektivvertrag, welcher mehr als 100.000 Arbeitsverhältnisse regelt und damit längst der Leitkollektivvertrag der Sozial- und Gesundheitsbranche ist. Mit ungefähr 400 Mitgliedsorganisationen, darunter ein Großteil aus den Bereichen arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen, Behindertenarbeit sowie Kinder- und Jugendhilfe, ist sie Expertin in der Beratung und Betreuung von Jugendlichen, von Menschen mit Ausbildungsbeford und von Menschen mit Behinderung. Ein großer Teil der bereits jetzt schon existierenden Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie der vorbereitenden Maßnahmen werden durch diese Organisationen durchgeführt. Sie vereint damit die Kompetenz aus diversen Feldern, die das Ausbildungspflichtgesetz betrifft, kann ihr ExpertInnenwissen in diesem Bereich zur Verfügung stellen und fordert daher die Aufnahme der SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH in den Beirat gem § 10 ABPG.

Zu § 14 und 17 ABPG:

Die Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde bei Verletzung der Ausbildungspflicht sollte nur als ultima ratio gesehen werden. Oftmals haben Erziehungsberechtigte kaum mehr Einfluss auf die Jugendlichen. Problematisch erscheint auch die Zahlung von Strafen bei Unterbringung in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften. Anstelle dieser Sanktion erscheint es sinnvoller, zusammen mit den Erziehungsberechtigten die Jugendlichen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen, um sie für eine Ausbildungsmaßnahme zu gewinnen. Dies würde eher zum gewünschten Erfolg führen. Dies wäre in den Gesetzestext aufzunehmen.

Insgesamt erscheint es ebenfalls problematisch, dass keinerlei Schnittstellenmanagement zur Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen ist. Auch dies sollte vorgesehen werden!

Zum BEinstG:

Grundsätzlich wird die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Jobcoachings begrüßt. Bisher wurden Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf oder akuten psychischen Problemen aus den Produktionsschulen ausgeschlossen, hier sollte eine Lösung gefunden werden. Weiters werden Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf oft im Jobcoaching direkt in Beschäftigungstherapie verwiesen. Auch hier sollten Vorkehrungen getroffen werden, um diesen Jugendlichen eine Ausbildung zu ermöglichen und eine Unterbringung in Beschäftigungstherapien nur als letztes Mittel gesehen werden.

Weiters fehlt im Entwurf die notwendige Differenzierung zwischen Produktionsschulen des Typ „AusbildungsFit“ (a-fit) und den Produktionsschulen nach dem dänischen Modell. Dies erscheint aber wichtig, da hier verschiedene Ziele verfolgt werden und auch unterschiedliche Zielgruppen angesprochen werden. Auch dies wäre in den Entwurf aufzunehmen.

Abschließend wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH die Einführung einer Ausbildungspflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausdrücklich begrüßt. Eine Überarbeitung ist aber in jedem Fall notwendig, vor allem die Ruhensbestimmung des § 7 ist diskriminierungsfrei zu gestalten. Durch den ständigen Austausch mit den Mitgliedern deckt die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH den gesamten privaten Sozial- und Gesundheitsbereich ab und ist es ihr daher möglich, ihr ExpertInnenwissen einzubringen. Aus diesem Grund wird daher ersucht, die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH als Mitglied in den einzurichtenden Beirat aufzunehmen. Für Gespräche steht sie gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Mag.(FH) Erich Fenninger
Schriftführer

Wolfgang Gruber
Vorstandsvorsitzender